Stellungnahme

Impulspapier II des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zur Sozialstaatsreform:

Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform

Verband
alleinerziehender
Mütter und Väter

Impulspapier II zur Sozialstaatsreform

1. EINLEITUNG

Die Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) hat im Januar dieses Jahres umfassende Empfehlungen für einen effizienteren Sozialstaat vorgelegt. Dieser soll sich durch niedrigschwelligere Zugänge für Leistungsberechtigte, weniger Verwaltungsaufwand dank Digitalisierung, besser aufeinander abgestimmte Leistungen sowie eine stärkere Förderung von Erwerbstätigkeit auszeichnen. Im Fokus der Kommissionsarbeit standen dabei die steuerfinanzierten Sozialleistungen. Hier sollen Einsparungen für die öffentliche Hand durch effektiveres Verwaltungshandeln und gezielte rechtliche Reformen erreicht werden, ohne das soziale Schutzniveau anzutasten.

Alleinerziehende und ihre Kinder sind wegen unzureichender Rahmenbedingungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf überproportional häufig auf Leistungen des Sozialstaates angewiesen. Sie sind mehrheitlich Frauen und tragen gegenüber Eltern in anderen Familienformen eine Mehrbelastung, da sie im Alltag in der Regel allein für die Kindererziehung, die Sicherung des Familieneinkommens und die Organisation des Haushalts verantwortlich sind. Das schränkt ihre zeitlichen Ressourcen und Erwerbsmöglichkeiten ein. Im Sozialstaat treffen Alleinerziehende gegenwärtig auf ein komplexes Leistungssystem, in dem die eigenen Ansprüche schwer zu überblicken sind (Blömer, et al., 2026 S. 15f) (Blömer, et al., 2025 S. 21). Die Höhe von Sozialleistungen deckt die realen Bedarfe von Familien in Armutslagen nicht ab, zumal viele Leistungen wegen gegenseitiger Anrechnung nicht oder nur zum Teil bei Alleinerziehenden und ihren Kindern ankommen. Das Zusammenspiel der verschiedenen Leistungen mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen kann außerdem für Erwerbstätige dazu führen, dass sich eine Ausweitung der eigenen Arbeitszeit kaum lohnt (Blömer, et al., 2026 S. 15f).

Reformen des Sozialstaates müssen diese Problemlagen adressieren. Die Empfehlungen der KSR weisen einerseits aus Sicht von Alleinerziehenden bei der Vereinfachung des Transferleistungssystems und der Senkung von Zugangshürden für Leistungsberechtigte in die richtige Richtung. Viele Empfehlungen sind andererseits vage formuliert, bergen in der Umsetzung Fallstricke für faktische Leistungskürzungen gegenüber dem Status quo und klammern andere wichtige Reformbedarfe aus.

Ein effizienter Sozialstaat sollte sich daran messen lassen, ob er Alleinerziehende und ihre Kinder tatsächlich vor Armut schützt. Der VAMV möchte der Politik mit dem vorliegenden Papier dahingehend wichtige Impulse für die Umsetzung der KSR-Empfehlungen und darüber hinaus gehende Reformbedarfe geben.

2. EFFIZIENTER SOZIALSTAAT DURCH NEUSYSTEMATISIERUNG VON SOZIALLEISTUNGEN UND ERWERBSANREIZEN

Die KSR empfiehlt, ein neues einheitliches Sozialleistungssystem zu schaffen, in dem steuerfinanzierte Sozialleistungen wie die Grundsicherung nach SGB II und SGB XII, der Kinderzuschlag und das Wohngeld aufgehen. Solch eine Zusammenführung existenzsichernder Leistungen ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern sie nicht nur verwaltungsseitig zu Vereinfachungen führt, sondern auch für Leistungsberechtigte zu mehr Transparenz, einem einfacheren Zugang und keinen Verschlechterungen. Im Status quo kommen für aufstockende Erwerbstätige – darunter viele Alleinerziehende – unterschiedliche Sozialleistungen in Betracht, deren Bezug sich teils gegenseitig ausschließt. Viele von ihnen erleben, dass sie von einer Stelle zur anderen geschickt werden.

Die Zusammenführung steuerfinanzierter Sozialleistungen sollte nicht nur den Leistungsdschungel vereinfachen, sondern auch bestehende Schnittstellenprobleme zwischen Sozial- und Unterhaltsrecht bei der Anrechnung von Kindeseinkommen aus Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Halbwaisenrenten beheben: Derzeit kann das parallele Anrechnen auf Kinderzuschlag und Wohngeld zu Transferentzugsraten von über 100 Prozent führen. Während Kindeseinkommen im SGB II, SGB XII und Wohngeld vollständig berücksichtigt wird, erfolgt beim Kinderzuschlag lediglich eine Anrechnung von 45 Prozent. In einem neuen einheitlichen Sozialleistungssystem muss daher sichergestellt werden, dass Kinder von Alleinerziehenden, die heute Kinderzuschlag beziehen, durch andere Anrechnungsregeln nicht schlechter gestellt werden. Die Empfehlungen der KSR weisen in eine ähnliche Richtung wie ein Vorschlag des ifo-Instituts. Dieser sieht vor, Transferentzugsraten nach Haushaltstypen zu differenzieren und für Alleinerziehende einen zusätzlichen Freibetrag je Kind („Einkommensbooster“) einzuführen (Blömer, et al., 2025 S. 20-24) (Blömer, et al., 2026 S. 18, 38). Alternativ wären aus Sicht des VAMV gesonderte Anrechnungsregelungen für Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Halbwaisenrenten denkbar, die – ähnlich wie beim heutigen Kinderzuschlag – nur eine anteilige Anrechnung vorsehen. Dies würde in Kombination mit der Abschaffung des Kindergeldübertrags[1] der besonderen Funktion von Unterhalt und Unterhaltsersatzleistungen Rechnung tragen: Sie dienen nicht nur der Existenzsicherung, sondern ermöglichen Kindern auch die Teilhabe am Lebensstandard beider Elternteile. Zugleich können durch entsprechende Anrechnung von Kindeseinkommen finanzielle Anreize für die Erfüllung von Unterhaltspflichten gestärkt und damit die von der KSR angestrebten „Erwerbsanreize“ ebenso für Unterhaltspflichtige umgesetzt werden. Etwaigen Mehrkosten einer

[1]Im SGB II wird das Kindergeld grundsätzlich als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Reicht das Kindergeld zusammen mit weiterem Einkommen des Kindes aus, um dessen eigenen Bedarf zu decken, wird das nicht benötigte Kindergeld dem kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen zugerechnet (sogenannter Kindergeldübertrag). Dadurch mindert das Kindergeld nicht nur den Leistungsanspruch des Kindes, sondern kann zusätzlich auch den Leistungsanspruch des Elternteils verringern. Höhere eigene Einkommen von Kindern in der Bedarfsgemeinschaft führen daher nicht zwingend dazu, dass im Haushalt tatsächlich mehr Geld vorhanden ist.

verbesserten Anrechnung von Kindeseinkommen stehen mögliche Einsparungen durch ein einfacheres und weniger fehleranfälliges Berechnungsverfahren gegenüber.

Die KSR empfiehlt, den derzeitigen Grundfreibetrag im SGB II in Höhe von 100 Euro für Erwerbseinkommen deutlich abzusenken und geringe Erwerbseinkommen künftig stärker auf existenzsichernde Leistungen anzurechnen. Von höheren Einkommen soll weniger angerechnet werden. Der VAMV unterstützt grundsätzlich das Ziel, dass sich zusätzliche Erwerbstätigkeit finanziell lohnen muss. Zweifelhaft ist jedoch, ob eine stärkere Anrechnung geringer Einkommen gerade Alleinerziehende auf dem Weg in die finanzielle Eigenständigkeit unterstützen kann. Für Alleinerziehende mit sehr kleinen, mehreren oder pflegebedürftigen Kindern ist eine Tätigkeit mit geringem Stundenumfang häufig die einzige realistische Möglichkeit, überhaupt am Arbeitsmarkt teilzuhaben. Eine Neugestaltung der Einkommensanrechnung darf nicht ausgerechnet für diese Familien zu erheblichen Leistungskürzungen führen, da sie bereits besonders häufig von Armut betroffen sind. Nach Berechnungen des VdK würden von einem Verdienst von 500 Euro statt bisher rund 180 Euro künftig nur noch etwa 95 Euro im Haushalt verbleiben (Sozialverband VdK Deutschland, 2026 S. 6). Für Alleinerziehende würde sich eine geringfügige Erwerbstätigkeit dann deutlich weniger lohnen. Das kann die Motivation reduzieren, überhaupt eine solche Beschäftigung aufzunehmen, die jedoch später ggf. den Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erleichtern kann. Der VAMV sieht den Reformbedarf bei der geringfügigen Beschäftigung nicht bei der Anrechnung auf Sozialleistungen, sondern bei der sozialen Sicherung in Minijobs: Ziel sollte eine eigenständige Absicherung in den Sozialversicherungen ab dem ersten verdienten Euro sein, wobei die Geringfügigkeit des Erwerbseinkommens durch entsprechend angepasste Beitragsregelungen berücksichtigt werden muss.

Alleinerziehende brauchen keine „Erwerbsanreize“. Ihre Erwerbswünsche scheitern in der Regel nicht an mangelnder Motivation, sondern an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Bundesministerium für Familie, 2025 S. 238ff) (Institut für Demoskopie Allensbach, 2020 S. 9). Wenn Erwerbshemmnisse in fehlender Kinderbetreuung und mangelnder Familienfreundlichkeit in der Arbeitswelt liegen, können allein Änderungen der Einkommensanrechnung auf Sozialleistungen ungenutztes Erwerbspotenzial nicht heben. Eine effiziente Sozial-, Arbeitsmarkt- und Familienpolitik muss bei den größten Erwerbshemmnissen ansetzen und größtmögliche Arbeitszeitsouveränität sowie flächendeckende, verlässliche, bedarfsgerechte und kostenfreie Kinderbetreuungsangebote garantieren – auch zu Randzeiten und am Wochenende. Um zu verhindern, dass Alleinerziehende nach einer Trennung ihre Erwerbsbiografie erst wieder neu aufbauen müssen, braucht es bereits für Paarfamilien stärkere Anreize für eine gleichmäßigere Verteilung von Sorgearbeit. Die KSR verweist hier zu Recht auf die bisher beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine geringfügige Beschäftigung für verheiratete Elternteile (meist Mütter) lohnenswert macht. Zusätzlich erforderlich ist aus Sicht des VAMV eine Reform des Ehegattensplittings.

3. LEERSTELLE: BEDARFSGERECHTES EXISTENZMINIMUM

Die Empfehlungen der KSR weisen aus Sicht des VAMV eine entscheidende Leerstelle auf: Ein Sozialstaat kann nicht effizient sein, wenn das sozialrechtliche Existenzminimum systematisch zu niedrig bemessen ist. Gegenwärtig führen methodische Mängel bei der Ermittlung des Existenzminimums auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zu Unterdeckungen existenzieller Bedarfe. Problematisch ist erstens die Wahl der Referenzgruppen: Das Existenzminimum orientiert sich am Ausgabeverhalten der einkommensärmsten 15 Prozent der Einpersonenhaushalte bzw. der einkommensärmsten 20 Prozent der Paarhaushalte mit einem Kind, wobei die Ausgaben für Kinder nicht gesondert erhoben werden. Zur Referenzgruppe gehören auch Haushalte, die trotz Erwerbstätigkeit Sozialleistungen beziehen oder ihren Lebensunterhalt wegen verdeckter Armut aus den verfügbaren Mitteln eigentlich nicht angemessen bestreiten können. Zweitens beruht ein solches statistisches Verfahren darauf, dass sich im Einzelfall unterschiedliche Konsumausgaben innerhalb des Budgets ausgleichen lassen. Diese Logik wird jedoch durch nachträgliche Streichungen einzelner Ausgabenpositionen unterlaufen, so dass diese nicht ins Existenzminimum einfließen (Becker, et al., 2021 S. 5ff). Das führt in der Praxis dazu, dass die im Regelbedarf nach dem SGB II vorgesehenen Ausgaben selbst für eine gesunde Ernährung von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichen (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2023 S. 7ff).

Ein zu niedrig bemessenes Existenzminimum verfehlt nicht nur das Ziel der Existenzsicherung. Es ist auch sozial- und volkswirtschaftlich ineffizient, weil Kinderarmut nachweislich Entwicklungschancen einschränkt und langfristige Folgekosten verursacht (Funcke, et al., 2023 S. 10ff). Der VAMV setzt sich daher seit Langem zusammen mit vielen anderen Verbänden für eine realitätsgerechte und methodisch saubere Neuermittlung des Existenzminimums ein. Dafür muss die Referenzgruppe so gewählt werden, dass ein Anschluss an die gesellschaftliche Mitte möglich bleibt. Kinderspezifische Bedarfe sind eigenständig zu erheben und auf nachträgliche Streichungen einzelner Ausgaben ist zu verzichten. Kinder und Jugendliche sollten außerdem an der Ermittlung ihrer Bedarfe beteiligt werden, etwa durch qualitative Befragungen. Solange eine grundlegende Reform der Bedarfsermittlung aussteht, darf der Kindersofortzuschlag nicht, wie von der KSR empfohlen, abgeschafft werden. Dies käme einer Leistungskürzung gleich.

Zudem fordert der VAMV, endlich die zusätzlichen Bedarfe von Trennungskindern im Sozialrecht zu berücksichtigen. Beziehen beide Eltern Leistungen nach dem SGB II, wird der Regelbedarf für ein Kind tageweise zwischen den Haushalten der Eltern aufgeteilt. Dies führt zu Unterdeckungen, weil laufende Kosten auch in Abwesenheit weiter anfallen und zahlreiche Anschaffungen doppelt erforderlich sind, wenn ein Kind regelmäßig in zwei Haushalten lebt. Die Alltagserfahrung zeigt: Je umfangreicher der Umgang, desto höher ist der zusätzliche Bedarf des Kindes. Der Regelbedarf muss daher am Lebensmittelpunkt des Kindes weiterhin vollständig zur Verfügung stehen. Im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils sollte ein nach dem jeweiligen Umgangsmodell

gestaffelter pauschalierter Mehrbedarf gewährt werden. Der VAMV hat bereits an anderer Stelle dargelegt, dass sich so Verwaltungsvereinfachungen im Interesse der Leistungsberechtigten erreichen lassen (Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V., 2025 S. 1f).

4. RECHTSVEREINFACHUNG: VERBESSERUNGEN STATT VERSCHLECHTERUNGEN UMSETZEN

Die Empfehlungen der KSR sollen in einem abgestuften Reformprozess umgesetzt werden. Die umfassende Neuorganisation des Leistungssystems soll im Wesentlichen auf vorherige Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen aufsetzen. Hierzu empfiehlt die KSR beispielsweise, aus den bisherigen Einkommensbegriffen der verschiedenen Rechtsgebiete einen modularen, einheitlichen Einkommensbegriff zu entwickeln und Leistungen stärker zu pauschalieren. Der VAMV begrüßt Rechtsvereinfachungen grundsätzlich, mahnt aber an, dass diese auch spürbar den Aufwand für die Leistungsberechtigten reduzieren müssen und nicht mit Verschlechterungen zum Status quo einhergehen dürfen. Pauschalen müssen deshalb auskömmlich ausgestaltet und Vereinheitlichungen sich an dem Rechtsbereich mit den bisher für sie günstigsten Regelungen orientieren. Andernfalls würde das Ziel konterkariert, das soziale Schutzniveau zu erhalten. Einige konkrete Impulse für die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Handlungsfeld Rechtsvereinfachung, betreffen insbesondere Alleinerziehende und ihre Kinder.

4.1. Den Unterhaltsvorschuss für ALLE Kinder von Alleinerziehenden erhalten und stärken

Zur Vereinfachung des Transferleistungssystems und zur Entlastung der Verwaltung empfiehlt die KSR, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen abzuschaffen. Dies soll dahingehend umgesetzt werden, dass Kinder von Alleinerziehenden künftig keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten, wenn ihre Familien Leistungen nach dem SGB II beziehen. Bislang ist der Anspruch erst ab dem 12. Geburtstag eingeschränkt: Kinder dürfen dann entweder keine SGB-II-Leistungen beziehen, der Unterhaltsvorschuss muss den Leistungsbezug vermeiden oder der alleinerziehende Elternteil muss über ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro verfügen.

Der VAMV lehnt eine Abschaffung des Parallelbezugs von Unterhaltsvorschuss und Sozialleistungen ab. Statt den Zugang zum Unterhaltsvorschuss einzuschränken, sollten alle Kinder von Alleinerziehenden unabhängig von Alter, Sozialleistungsansprüchen und Einkommen des alleinerziehenden Elternteils Zugang zu dieser Leistung erhalten. Der VAMV gibt dazu zu bedenken, dass der Unterhaltsvorschuss einen anderen Zweck hat als die Leistungen nach dem SGB II: Während die SGB II-Leistungen das Existenzminimum sichern sollen, wenn es kein eigenes Einkommen gibt oder dieses zu gering ist, ersetzt der Unterhaltsvorschuss ausbleibende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils. Nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB erfüllt der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht bereits durch Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes; der andere Elternteil schuldet den Barunterhalt, es zählt also dessen Einkommen. Wenn

der Unterhalt ganz oder teilweise ausbleibt, soll der Unterhaltsvorschuss Alleinerziehende entlasten (Deutscher Bundestag, 1978 S. 6).

Obwohl der Unterhaltsvorschuss vollständig auf die Leistungen angerechnet wird, erfüllt er auch im SGB II eine wichtige Funktion: Als eigenständiges Einkommen auf dem Bescheid hat er eine ermutigende Wirkung auf Alleinerziehende, ihre Arbeitszeit schrittweise auszubauen. Fiele der Unterhaltsvorschuss weg und würde der entsprechende Bedarf ausschließlich über das SGB II gedeckt, erschiene das zum Verlassen des Leistungsbezugs erforderliche Erwerbseinkommen deutlich höher. Zudem würde ohne den Unterhaltsvorschuss der durch ausbleibenden Kindesunterhalt entstehende Einkommensausfall unsichtbar. Gerade weil die KSR einen transparenteren Sozialstaat anstrebt und den Übergang in existenzsichernde Erwerbstätigkeit erleichtern möchte, sollte der Unterhaltsvorschuss mit seiner Brückenfunktion in den Arbeitsmarkt erhalten bleiben. Mit einer Streichung des Unterhaltsvorschusses ginge für Alleinerziehende im SGB-II-Bezug zudem ein wichtiger Zugang zu den Beistandschaften der Jugendämter verloren, da die Unterhaltsvorschusskassen ggf. an diese vermitteln. Da der individuelle Kindesunterhaltsanspruch über den Unterhaltsvorschuss hinausgehen kann, profitieren Kinder von Alleinerziehenden und die öffentliche Hand davon, wenn Unterhaltsansprüche vollständig durchgesetzt werden.

Auch das Ziel der Vereinfachung von Verwaltung und Transferleistungssystem würde nur teilweise erreicht. Zwar entfielen Abstimmungen zwischen Jobcentern und Unterhaltsvorschusskassen. Für Alleinerziehende gäbe es jedoch zwei sich gegenseitig ausschließende Leistungssysteme. Dies schafft neue Intransparenzen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand, weil der Unterhaltsvorschuss nach jedem vorübergehenden SGB-II-Bezug erneut beantragt werden müsste.

Statt den Anspruch einzuschränken, fordert der VAMV eine Stärkung des Unterhaltsvorschusses. Der Koalitionsvertrag sieht eine Reform der Kindergeldanrechnung beim Unterhaltsvorschuss vor. Während das Kindergeld beim Kindesunterhalt nur zur Hälfte angerechnet wird, wird es bei der Bemessung der Unterhaltsvorschusshöhe vollständig berücksichtigt. Kinder, die Unterhaltsvorschuss beziehen, verfügen deshalb über einen geringeren Betrag als Kinder, die stattdessen Mindestunterhalt erhalten. Diese Ungleichbehandlung wird auch von der Sachverständigenkommission zum 10. Familienbericht kritisiert (Bundesministerium für Familie, 2025 S. 202). Der VAMV appelliert an die Bundesregierung, eine verbesserte Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss prioritär umzusetzen.

4.2. An allen Stellschrauben für einen effektiveren Rückgriff drehen

Leistungsverbesserungen beim Unterhaltsvorschuss sollten auch durch einen effektiveren Rückgriff refinanziert werden. Die KSR empfiehlt, den Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen in spezialisierten Einrichtungen zu bündeln. Für den VAMV ist nachvollziehbar, dass die derzeitige Verteilung des Rückgriffs auf mehr als 2.000 staatliche Stellen zu ineffizienten Verfahren, hohen Verwaltungskosten sowie zusätzlichen Belastungen für Unterhaltsberechtigte und Unterhaltsschuldner*innen führt. Eine Bündelung von Zuständigkeiten kann daher zu einer effizienteren Aufgabenwahrnehmung beitragen. Für einen erfolgreicheren Unterhaltsrückgriff reicht

eine organisatorische Neuordnung allein jedoch nicht aus. Entscheidend sind ebenso ausreichend Personalressourcen, gut qualifizierte Beschäftigte, ein verbesserter Datenaustausch zwischen Behörden sowie geeignete finanzielle Anreize für die jeweils zuständige föderale Ebene.

4.3. Alleinerziehendsein realitätsgerecht definieren

Die KSR empfiehlt, den Begriff „alleinerziehend“, der sich in vielen sozial- und steuerrechtlichen Gesetzen durch *„mitunter stark divergierende Bezugnahmen“ […]* unterscheidet *„unter Berücksichtigung der Leistungszwecke weitestgehend zu harmonisieren“*. Im Status quo liegen den rechtlichen Definitionen des Alleinerziehendseins Regelungen zugrunde, welche die besonderen Belastungen von Alleinerziehenden berücksichtigen bzw. ausgleichen sollen. Dabei existieren Unterschiede zwischen den Rechtsbereichen insbesondere bei der Frage, ob ein hoher Betreuungsanteil des anderen Elternteils im Rahmen des Umgangs oder weitere Erwachsene im Haushalt Alleinerziehende signifikant entlasten.[2]

Der VAMV fordert, dass die von der Kommission zur Sozialstaatsreform empfohlene Harmonisierung der Definitionen von „alleinerziehend“ zwischen unterschiedlichen Rechtsbereichen sowohl der Lebensrealität als auch den typischen Mehrbelastungen von Alleinerziehenden Rechnung tragen muss. Wenn dies nicht gegeben ist, lehnt der VAMV eine Harmonisierung ab, insbesondere wenn diese mit Verschlechterungen für Alleinerziehende verbunden wäre. Denn andernfalls würden bestehende Fehlannahmen lediglich vereinheitlicht statt beseitigt. Die verschiedenen gesetzlichen Definitionen beruhen bislang weitgehend auf Annahmen darüber, welche Belastungen Alleinerziehenden in unterschiedlichen Familien- und Haushaltssituationen entstehen. Dies betrifft beispielsweise eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten, zusätzliche Betreuungskosten oder gegenüber Paarfamilien fehlende Synergieeffekte gemeinsamer Haushaltsführung. Empirische Untersuchungen zu den tatsächlichen Mehrbelastungen fehlen bislang (Lenze, 2021 S. 45). Solche Erhebungen sollten insbesondere untersuchen, wie sich unterschiedliche Umgangsmodelle oder weitere Erwachsene im Haushalt tatsächlich auf die wirtschaftlichen, zeitlichen und organisatorischen Belastungen Alleinerziehender auswirken. Die bisherigen Erfahrungen von Alleinerziehenden sprechen dafür, dass das Zusammenleben mit neuen Partner*innen, Verwandten oder das Leben in einer Wohngemeinschaft nicht zwangsläufig eine erhebliche wirtschaftliche und organisatorische Entlastung bei der Erziehung ihrer Kinder bedeutet, da von diesen Personen nicht eine mit einem

[2] Im SGB II erhalten Alleinerziehende einen Mehrbedarf, wenn sie mit ihren Kindern unter 18 Jahren ohne Partner*in zusammenleben und keine andere Person in erheblichem Umfang gleichberechtigt und unentgeltlich Verantwortung für deren Pflege und Erziehung übernimmt (Bundesministerium für Familie, 2025 S. 77). Das Zusammenleben mit den eigenen Eltern oder weiteren Verwandten steht dem Anspruch auf den Alleinerziehendenmehrbedarf im SGB II grundsätzlich nicht entgegen. Im Wohngeldrecht wird in solchen Fällen dagegen kein zusätzlicher Freibetrag auf Einkommen anerkannt. Besonders restriktiv ist das Steuerrecht, das den Entlastungsbetrag regelmäßig bereits dann ausschließt, wenn im Rahmen einer Wohngemeinschaft eine weitere erwachsene Person im Haushalt lebt (Bundesministerium der Finanzen, 2022). In verschiedenen Rechtsbereichen ist zudem das Umgangsmodell von unterschiedlicher Bedeutung: Während das SGB II auch im paritätischen Wechselmodell einen – wenn auch hälftigen – Alleinerziehendenmehrbedarf vorsieht (Bundesagentur für Arbeit, 2024) (Bundesagentur für Arbeit, 2026), kann beim Unterhaltsvorschuss bereits eine Mitbetreuung durch den anderen Elternteil im Umfang von 40 Prozent der Zeit zum Verlust des Anspruchs führen (Bundesministerium für Familie, 2025 S. 203). Ansprüche von Elternteilen im paritätischen Wechselmodell knüpfen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes für den Kinderzuschlag und § 17 des Wohngeldgesetzes überwiegend daran an, an welchen Haushalt das Kindergeld gezahlt wird.

zweiten Elternteil vergleichbare regelmäßige Verantwortungsübernahme erwartet werden kann. Deshalb spricht aus Sicht des VAMV viel dagegen, diese Kriterien pauschal als Ausschlusskriterien für den Alleinerziehendenstatus heranzuziehen.

In Bezug auf eine Harmonisierung der rechtlichen Definitionen des Alleinerziehendenstatus gibt der VAMV außerdem zu bedenken, dass verschiedene Leistungen im Sozial- und Steuerrecht im Status quo unterschiedliche Zwecke haben und somit berechtigterweise an unterschiedliche Sachverhalte anknüpfen. Aus Sicht des VAMV ist eine Vereinheitlichung nur dort sinnvoll, wo unterschiedliche Definitionen zu konkreten rechtlichen Problemen führen. Insbesondere dürfen die besonders restriktiven Regelungen des Steuerrechts nicht auf das Sozialrecht übertragen werden, weil dadurch Ansprüche eingeschränkt und Bedarfe Alleinerziehender ungedeckt bleiben würden. Verschlechterungen durch eine Harmonisierung des Begriffs „alleinerziehend“ sind auszuschließen.

4.4. Eigenständige Absicherung statt Bedarfsgemeinschaft

Eine weitere Empfehlung der KSR, die Alleinerziehende betreffen kann, zielt auf die Vereinheitlichung der sozialrechtlichen Konzepte von Einstandsgemeinschaften mit Blick auf das neu zu schaffende einheitliche Sozialleistungssystem. Konkret benannt werden der Haushalt im Wohngeldrecht, die Haushaltsgemeinschaft und die Bedarfsgemeinschaft im SGB II. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören grundsätzlich Eltern und Kinder ohne eigene Kinder bis zum 25. Lebensjahr. Leben Alleinerziehende mit den eigenen Eltern oder Geschwistern zusammen, bilden sie mit ihnen nach dem SGB II lediglich eine Haushaltsgemeinschaft. Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft können Unterhaltsvermutungen widerlegt werden, ansonsten gelten deutlich großzügigere Grenzen für die Anrechnung von eigenem Einkommen anderer Mitglieder. Die wohngeldrechtliche Haushaltsdefinition in § 5 Wohngeldgesetz geht dagegen über das SGB II hinaus: Leben Alleinerziehende mit Verwandten wie den eigenen Eltern, Geschwistern oder sogar einer Tante zusammen, wirkt sich das unmittelbar auf ihren Wohngeldanspruch aus. Diese unterschiedlichen Regelungen sind auch aus Sicht des VAMV für Leistungsberechtigte verwirrend und können in bestimmten Haushaltskonstellationen beim Wechsel zwischen den Leistungssystemen gegenüber anderen Konstellationen des Zusammenlebens zu Benachteiligungen führen.

Der VAMV betont mit Blick auf die empfohlene Vereinheitlichung jedoch, dass sich Annahmen einer finanziellen Einstandspflicht im Sozialrecht an bestehenden rechtlichen Unterhaltspflichten orientieren müssen. Wo solche Pflichten nicht bestehen, darf der Sozialstaat Leistungsansprüche nicht allein aufgrund des Zusammenlebens mit einer anderen Person entfallen lassen. Für Alleinerziehende in neuen Lebensgemeinschaften entsteht die paradoxe Situation, dass Einkommen und Vermögen ihrer neuen Partner*innen vom ersten Tag des Zusammenlebens an in die Bedarfsgemeinschaft beziehungsweise den Wohngeldhaushalt einfließen, obwohl insbesondere gegenüber ihren Kindern unterhaltsrechtlich regelmäßig keine entsprechenden Unterhaltspflichten bestehen. In der Praxis verhindert dies neue Lebensgemeinschaften, führt zu Konflikten zwischen Paaren und ggf. zur Unterdeckung existenzieller Bedarfe von

Alleinerziehenden und ihren Kindern. Im neuen einheitlichen Sozialleistungssystem muss nach Auffassung des VAMV dieser Widerspruch zwischen Sozial- und Unterhaltsrecht beseitigt werden. Die bestehenden Konzepte der Bedarfsgemeinschaft und des Wohngeldhaushaltes nach § 5 Wohngeldgesetz sollten hin zu einer eigenständigen Absicherung in Paarbeziehungen weiterentwickelt werden.

4.5. Angleichung der Altersstufen im Sozialrecht ans Unterhaltsrecht, nicht andersherum

Die Regelbedarfsstufen bei Kindern im SGB II und SGB XII und die Altersstufen im Unterhaltsrecht sollen nach Empfehlung der KSR vereinheitlicht werden, um damit verbundene Schnittstellenprobleme in der Praxis zu beseitigen, da sich beispielsweise der Unterhalt für 12 bis 13-jährige Kinder im Unterhaltsrecht an einem deutlich höheren Existenzminimum orientiert als der Regelsatz im Sozialrecht. Im Sozialrecht greift die höchste Bedarfsstufe erst ab dem 14. Geburtstag. Eine Vereinheitlichung der Altersstufen wird daher vom VAMV unterstützt. Er mahnt jedoch an, dass die Altersstaffelung im Unterhaltsrecht deutlich näher an der Lebensrealität als das Sozialrecht ist, da Heranwachsende mit 12 oder 13 Jahren häufig schon höhere Bedarfe für Ernährung und soziale Teilhabe haben als jüngere Kinder im Grundschulalter. Die Altersstaffelung aus dem Unterhaltsrecht muss deshalb ins Sozialrecht übernommen werden und nicht umgekehrt.

4.6. Teilhabegeld konsequent vereinfachen und mit dem Regelsatz auszahlen

Die KSR empfiehlt außerdem, das Teilhabegeld für Sport-, Kultur- und Freizeitangebote künftig bereits auf Grundlage einer Bedarfsanmeldung auszuzahlen und die Verwendung der Mittel im Nachhinein stichprobenartig zu kontrollieren. Zudem regt sie an, die Einführung einer Teilhabe-App zu prüfen. Der VAMV begrüßt die Zielrichtung dieser Empfehlung, spricht sich jedoch für eine konsequentere Vereinfachung aus. Nach einer aktuellen Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes erhält nur weniger als ein Fünftel der anspruchsberechtigten Kinder im SGB II die Leistung, obwohl die Antragsstellung mit dem Starke-Familien-Gesetz in 2019 vereinfacht wurde. Als wesentliche Ursache nennt die Expertise die weiterhin verbreitete Anforderung von Einzelnachweisen von den Leistungsberechtigten durch die zuständigen Kommunen (Paritätischer Wohlfahrtsverband, 2026 S. 11ff). Um zu verhindern, dass der Großteil der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen von Sport, Kultur- und Freizeitangeboten ausgeschlossen bleibt, sollte das Teilhabegeld automatisch gemeinsam mit der Regelleistung ausgezahlt werden. Eine Teilhabe-App ist kein geeignetes Instrument, um selbstbestimmte soziale Teilhabe zu fördern. Sie würde neue technische und organisatorische Hürden für Familien und Anbieter schaffen und damit die Auswahl an Angeboten faktisch einschränken (Paritätischer Wohlfahrtsverband, 2026 S. 18). Statt in die Entwicklung einer Teilhabe-App zu investieren, sollten die Mittel unmittelbar Kindern und Jugendlichen im Sozialleistungsbezug zugutekommen, etwa durch eine bedarfsgerechte Erhöhung des Teilhabebetrags.

5. LEISTUNGEN EINFACHER ZUGÄNGLICH MACHEN

Die KSR empfiehlt eine möglichst einheitliche Verwaltung für das neue Sozialleistungssystem. Darüber hinaus soll die Verwaltung durch eine konsequente Umsetzung des Once-Only-Prinzips modernisiert werden: Bürger*innen sollen Angaben gegenüber der Sozialverwaltung grundsätzlich nur einmal machen müssen. Dies soll unter anderem durch einen standardisierten Datenaustausch sowie Anpassungen des Sozialdatenschutzrechts ermöglicht werden.

Der VAMV begrüßt diese Empfehlungen, da sie den Aufwand für Leistungsberechtigte erheblich reduzieren können, und fordert ihre konsequente Umsetzung. Eine einheitliche Verwaltung allein reicht jedoch nicht aus, wenn durch die Verwaltungsorganisation bzw. die öffentliche Bewertung von Leistungen neue Hürden geschaffen werden. Würde die neue einheitliche Sozialleistung in den bestehenden Jobcentern angesiedelt, besteht die Gefahr, dass erwerbstätige Anspruchsberechtigte notwendige Leistungen aus Scham oder Sorge vor einer Zuordnung zum Grundsicherungssystem nicht beantragen. Angesichts der stigmatisierenden öffentlichen Debatten um den Bezug von SGB II-Leistungen sollte die neue Leistung daher von einer eigenständigen Behörde verwaltet werden und nicht mit dem Image der heutigen Grundsicherungsverwaltung verbunden sein. Ein Sozialleistungssystem ist nur dann effizient, wenn berechtigte Ansprüche tatsächlich realisiert werden.

Außerdem fordert der VAMV, die Empfehlungen der KSR zur Einrichtung eines zentralen digitalen Sozialportals für Anträge und die Einrichtung wohnortnaher Erstanlaufstellen unabhängig von der Neuordnung des Leistungssystems und der Zuständigkeiten schnell umzusetzen. Die Erstanlaufstellen sollen Anträge entgegennehmen sowie aus einer Hand beraten und im Rahmen vernetzter hybrider Beratungen ggf. weitere zuständige Stellen zuschalten. Sie können übergangsweise mit Mitarbeitenden unterschiedlicher Behörden besetzt sein bzw. Anträge im Hintergrund an die zuständige Behörde weiterleiten. Der VAMV unterstreicht, dass digitale und analoge Beratungs- und Antragsmöglichkeiten unbedingt parallel bestehen müssen. Personen, denen digitale Kompetenzen oder geeignete Endgeräte fehlen, müssen durch die Erstanlaufstellen umfassend bei der Antragstellung unterstützt werden. Ergänzend zu den staatlichen Erstanlaufstellen braucht es zudem ein flächendeckendes Netz unabhängiger Beratungsangebote. Unabhängige Beratung mit besonderer Expertise kann Menschen zu ihren Ansprüchen ganzheitlich in ihrer konkreten Lebenssituationen beraten und damit den Aufwand für Leistungsberechtigte und Verwaltung weiter reduzieren. Viele Alleinerziehende profitieren schon heute von spezialisierten Beratungsangeboten.

6. FAZIT

Die Empfehlungen der KSR bieten wichtige Ansatzpunkte für eine Reform des Sozialstaates. Die Zusammenführung von Leistungen, bestimmte Vereinfachungen des Rechts und der Verwaltung sowie bessere digitale und analoge Zugänge können den Aufwand für Leistungsberechtigte und Verwaltung erheblich reduzieren. Entscheidend wird sein, wie die Empfehlungen der KSR konkret umgesetzt werden. Der Teufel steckt im Detail, da die Ziele der KSR teils in Konflikt

zueinanderstehen: Während das soziale Schutzniveau erhalten bleiben soll und Leistungen durch leichtere Zugänge sehr wahrscheinlich häufiger in Anspruch genommen werden, sind gleichzeitig Einsparungen für die öffentliche Hand vorzunehmen. An den Ausgaben oder dem Verwaltungsaufwand allein darf ein effizienter Sozialstaat jedoch nicht gemessen werden. Maßstab dafür sollten Leistungen sein, die so ausgestaltet und zugänglich sind, dass sie ihre sozialpolitischen Ziele tatsächlich erreichen. Die anstehende Sozialstaatsreform bietet diesbezüglich die Chance, strukturelle Benachteiligungen im Sozialsystem zu beseitigen.

Für Alleinerziehende und ihre Kinder muss die Sozialstaatsreform insbesondere die bestehenden Widersprüche zwischen Sozial- und Unterhaltsrecht beseitigen. Die eigenständige Funktion von Kindesunterhalt und Unterhaltsersatzleistungen muss im Sozialrecht angemessen berücksichtigt werden. Dazu gehört, den Unterhaltsvorschuss als eigenständige Leistung für alle Kinder von Alleinerziehenden zu erhalten, Verschlechterungen bei der Anrechnung von Kindeseinkommen zu verhindern und sozialrechtliche Einstandspflichten mit dem Unterhaltsrecht in Einklang zu bringen.

Rechtsvereinfachungen sollten Bedarfe nicht durch zu niedrig bemessene Pauschalen ungedeckt lassen und stattdessen den Zugang zu Leistungen erleichtern, ohne Ansprüche einzuschränken. In diesem Zusammenhang hat insbesondere eine Harmonisierung der rechtlichen Definitionen von „alleinerziehend“ der Lebensrealität und den tatsächlichen Mehrbelastungen in Einelternfamilien Rechnung zu tragen. Mehr Erwerbstätigkeit sollte sich für Alleinerziehende und ihre Kinder finanziell lohnen; zugleich müssen die tatsächlichen Erwerbshürden von Alleinerziehenden durch verlässliche Kinderbetreuung und familienfreundliche Arbeitsbedingungen abgebaut werden.

Auch ein einfacher und gut zugänglicher Sozialstaat kann seine Ziele nur erreichen, wenn seine Leistungen ausreichen, um existenzielle Bedarfe zu decken und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Über die Empfehlungen der KSR hinaus braucht es dazu eine realitätsgerechte Neuermittlung des Existenzminimums sowie eine angemessene Berücksichtigung besonderer Bedarfe, etwa von Trennungskindern, die regelmäßig in zwei Haushalten leben. Für den VAMV bemisst sich die Effizienz der Sozialstaatsreform letztlich daran, ob Leistungen ihre sozialpolitischen Ziele tatsächlich erreichen: Alleinerziehende und ihre Kinder vor Armut schützen, soziale Teilhabe ermöglichen und den Weg in die finanzielle Eigenständigkeit unterstützen.

Berlin, 10. Juli 2026

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechperson:
Julia Preidel

www.vamv.de

Literaturverzeichnis

Autor. 2025. *Titel.* 2025.

Becker, Irene und Held, Benjamin. 2021. *Regelbedarfsbemessung - eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren, Berechnungen auf Basis der EVS 2018 unter Berücksichtigung der normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland.* Berlin : s.n., 2021.

Blömer, Maximilian, et al. 2025. *Konzeption eines integrierten Sozialtransfersystems.* München : s.n., 2025. ifo Forschungsbericht Nr. 159.

Blömer, Maximilian, et al. 2026. *Mikrosimulation von Reformoptionen steuerfinanzierter Sozialleistungen.* Berlin : Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2026.

Bundesagentur für Arbeit. 2024. *Zweites Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II Mehrbedarfe vom 25.11.2024.* Nürnberg : s.n., 2024.

—. 2026. *Zweites Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen zu Besonderheiten der temporären Bedarfsgemeinschaft (TBG) vom 12.1.2026.* Nürnberg : s.n., 2026.

Bundesministerium der Finanzen. 2022. *Anwendungsschreiben zu § 24b Einkommenssteuergesetz (EstG) vom 23.11.2022.* Berlin : s.n., 2022.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2025. *Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder. Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen.* Berlin : s.n., 2025.

Butcher, J, Drake, C und Leach, M. 2006. *Butcher's Copy-editing – The Cambridge handbook for editors, copy-editors and proofreaders.* Cambridge : Cambridge University Press, 2006.

Deutscher Bundestag. 1978. *Entwuf eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleisungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Drucksache 8/1952.* Bonn : s.n., 1978.

Funcke, Antje und Menne, Sarah. 2023. *Factsheet. Kinder und Jugendarmut in Deutschland.* Gütersloh : Bertelsmann Stiftung, 2023.

Institut für Demoskopie Allensbach. 2020. *Lebens- und Einkommenssituation von Alleinerziehenden. Zusammenfassung von Kernergebnissen und Schaubilder zu.* Berlin : Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020.

Lenze, Anne. 2021. *Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze.* Gütersloh : Bertelsmann Stiftung, 2021.

Paritätischer Wohlfahrtsverband. 2026. *Teilhabequoten im Fokus. Empirische Befunde aus 2024 zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Eine Expertise der Paritätischen Forschungsstelle.* 2026.

Parkinson Zamora, L und Faris, W B. 1995. *Magical Realism – Theory, history, community.* Durham : Duke University Press, 1995.

Sozialverband VdK Deutschland. 2026. *Bewertung der Empfehlung der Kommission zur Sozialstaatsreform der Bundesregierung.* Berlin : s.n., 2026.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. 2025. *Stellungnahme zum Stakeholder-Gespräch der Kommission für eine Sozialstaatsreform am 12.09.2025.* Berlin : s.n., 2025.

Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. 2023. *Stellungnahme: Ernährungsarmut unter Pandemiebedingungen.* Berlin : s.n., 2023.